2014-149

Steuerrekurskommission des Kantons Basel-Stadt

Entscheid vom 28. Mai 2015

Mitwirkende	lic. iur. Andreas Miescher (Vorsitz), lic. iur. Nicole Gutzwiller Wetzel, lic. iur. David Levin, Dr. Christophe Sarasin, lic. iur. Debora von Orelli und lic. iur. Marc Jordan (Gerichtsschreiber)
Parteien	**X** […] v.d. A, Advokat, […] gegen **Steuerverwaltung des Kantons Basel-Stadt** Fischmarkt 10, 4001 Basel
Gegenstand	Kantonale Steuern pro 2012 (Unterstützungsabzug, Kinderabzug; § 32 Abs. 1 lit. c, § 35 Abs. 1 lit. a StG)

Sachverhalt

A. Der Rekurrent, X, deklarierte in der Steuererklärung 2012 für seine drei in Istanbul (Türkei) lebenden Kinder, B (geb. […] 1996), C (geb. […] 1999) und D (geb. […] 2004), Abzüge für Kinder (Ziffer 750) von insgesamt CHF 11‘700.00. Zudem wurde in der Steuererklärung vermerkt, dass der Rekurrent mit der Kindsmutter nie verheiratet gewesen sei und die Kinder bei der Mutter in Istanbul leben würden. Er komme für den Lebensunterhalt der Mutter, E, und der drei Kinder vollumfänglich auf. Auf Rückfrage der Steuerverwaltung reichte der Rekurrent Unterlagen eines auf ihn lautenden Kontos bei der Deniz Bank in der Türkei ein. Die monatlichen Unterhaltszahlungen fliessen jeweils auf dieses Konto. Die Kindsmutter hat auf diesem Konto mittels Vollmacht Zugriff.

Mit Verfügung vom 10. April 2014 veranlagte die Steuerverwaltung den Rekurrenten. Sie verweigerte ihm die Kinderabzüge (Ziffer 750), liess jedoch zwei Unterstützungsabzüge (Ziffer 755) von insgesamt CHF 11‘000.00 zu. Die nachgewiesenen Zahlungen von CHF 14‘404.00 würden nur für zwei Abzüge reichen. Weitere Abzüge liess die Steuerverwaltung nicht zu, da Nachweise für Zahlungen auf ein Konto lautend auf den Namen der Kindsmutter fehlen würden. Das steuerbare Einkommen wurde auf CHF 44‘870.00 festgesetzt.

B. Am 25. April 2014 erhob der Rekurrent gegen die Veranlagungsverfügung Einsprache. Er machte sinngemäss geltend, dass ihm die Unterstützungsabzüge für die Kinder und die Kindsmutter zu gewähren seien. Zur Begründung reichte er einen Kontoauszug seines Kontos in der Türkei ein, aus dem ersichtlich sei, dass alle vier unterstützten Personen Zugriff auf das Konto hätten. Ausserdem seien die Rechnungen für Strom, Gas, Wasser und die Kreditkarte farblich markiert.

Die Steuerverwaltung wies die Einsprache mit Entscheid vom 22. Mai 2014 ab. Sie begründete ihren Entscheid im Wesentlichen damit, dass die Angaben widersprüchlich und somit keine höheren Abzüge gerechtfertigt seien.

C. Gegen diesen Entscheid richtet sich der vorliegende Rekurs vom 24. Juni 2014. Der Rekurrent beantragt, den Einspracheentscheid aufzuheben und für die Steuerperiode 2012 Unterhaltsbeiträge von CHF 30‘400.00 zu berücksichtigen. Die getätigten Zahlungen seien als Abzüge für Unterhaltsbeiträge im Sinne von § 32 Abs. 1 lit. c StG, subsidiär als Kinderabzüge nach § 35 Abs. 1 lit. a StG zu qualifizieren. Eventualiter sei die Sache zur Neuberechnung an die Steuerverwaltung zurückzuweisen. Der Rekurrent macht im Rekursverfahren geltend, dass es bezüglich der

ersten Ehe mit E zu einem Missverständnis gekommen sei. Entgegen einer Bemerkung in der Steuererklärung 2012 sei er bis ins Jahre 2005 mit E verheiratet gewesen. Die drei Kinder stammten aus dieser Ehe und das Sorgerecht wurde mit der Scheidung dem Rekurrenten zugeteilt. Eine im Rekursverfahren eingereichte Kopie eines türkischen Scheidungsurteils vom 26. Dezember 2005 bestätigt diesen Sachverhalt. Der Rekurrent nahm nach der Scheidung Wohnsitz in der Schweiz, heiratete am 3. März 2006 F und erhielt eine Aufenthaltsbewilligung. Der Versuch, seine drei Kinder per Familiennachzug in die Schweiz zu holen, wurde vom Bundesgericht in letzter Instanz abgewiesen.

Die Steuerverwaltung beantragt in ihrer Vernehmlassung vom 12. September 2014, der Rekurs sei hinsichtlich der Abzüge für Unterhaltsbeiträge abzuweisen. Hingegen sei der Antrag, die Abzüge subsidiär als Kinderabzüge zu qualifizieren, gutzuheissen. Insgesamt sei der Rekurs somit teilweise gutzuheissen und es seien drei Kinderabzüge von je CHF 7‘800.00 zum Abzug vom steuerbaren Einkommen zuzulassen.

Auf die einzelnen Standpunkte der Parteien wird, soweit erforderlich, in den nachstehenden Erwägungen eingegangen. Auf die Durchführung eines zweiten Schriftenwechsels und eine mündliche Verhandlung konnte verzichtet werden.

Erwägungen

1. Gemäss § 164 Abs. 1 des baselstädtischen Gesetzes über die direkten Steuern vom 12. April 2000 (StG) kann die betroffene Person gegen den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung innert 30 Tagen seit Zustellung des Entscheides an die Steuerrekurskommission Rekurs erheben. Daraus ergibt sich deren sachliche Zuständigkeit zur Beurteilung des vorliegenden Rekurses. Der Rekurrent ist als Steuerpflichtiger durch den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 22. Mai 2014 unmittelbar berührt und daher zum Rekurs legitimiert. Der Vertreter ist gehörig bevollmächtigt. Auf den rechtzeitig erhobenen und begründeten Rekurs vom 24. Juni 2014 (Datum des Poststempels: 26. Juni 2014) ist somit einzutreten.

2. a) Der Rekurrent beantragt, den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 22. Mai 2014 betreffend kantonale Steuern pro 2012 aufzuheben und für die Steuerperiode 2012 Unterhaltsbeiträge von CHF 30‘400.00 zu berücksichtigen. Die getätigten Zahlungen seien als Abzüge für Unterhaltsbeiträge im Sinne von § 32 Abs. 1 lit. c StG, subsidiär als Kinderabzüge nach § 35 Abs. 1 lit. a StG zu qualifizieren. Eventualiter sei die Sache zur Neuberechnung an die Steuerverwaltung zurückzuweisen, alles unter o/e-Kostenfolge.

b) Der Sachverhalt ist unbestritten. Umstritten ist demgegenüber, ob die geltend gemachten Unterhaltsbeiträge an die Ex-Frau und die geltend gemachten Unterhaltsbeiträge ggf. Kinderabzüge an die Kinder im Umfang von insgesamt CHF 30‘400.00 steuermindernd zu berücksichtigen sind.

3. a) Gemäss § 32 Abs. 1 lit. c StG werden von den Einkünften abgezogen: die Unterhaltsbeiträge an die geschiedenen, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebenden Ehegatten sowie die Unterhaltsbeiträge an einen Elternteil für minderjährige Kinder, nicht jedoch Leistungen in Erfüllung anderer familienrechtlicher Unterhalts- und Unterstützungspflichten.

b) Für jedes minderjährige, erwerbsunfähige oder der beruflichen Ausbildung obliegende Kind, an dessen Unterhalt die steuerpflichtige Person zur Hauptsache beiträgt, kann nach § 35 Abs. 1 lit. a StG ein Abzug von CHF 7'800.00 geltend gemacht werden. Pro Kind kann der Abzug nur einmal beansprucht werden. Ein Abzug ist ausgeschlossen, wenn Unterhaltsbeiträge nach § 32 Abs. 1 lit. c StG für das Kind geltend gemacht werden.

4. a) Der Rekurrent macht im Rekurs geltend, dass er entgegen den Ausführungen in der Steuererklärung mit der Kindsmutter, E, verheiratet gewesen sei. Die Ehe sei mit Urteil vom 26. Mai 2005 geschieden und das Sorgerecht für die Kinder sei ihm zugeteilt worden. Im Zeitpunkt der Scheidung habe der Rekurrent schon in der Schweiz gearbeitet. Am 3. März 2006 habe er eine Schweizerin geheiratet und die Aufenthaltsbewilligung erhalten. Da er aufgrund seiner damaligen Situation die Kinder nicht sofort habe zu sich holen können, habe er mit seiner Ex-Frau provisorisch Unterhaltszahlungen von monatlich insgesamt CHF 2‘500.00 vereinbart. Aufgrund der Sorgerechtszuteilung würde eine gerichtliche Unterhaltsregelung fehlen. Im Jahre 2008 habe der Rekurrent erneut versucht, seine drei Kinder mittels Familiennachzug in die Schweiz zu holen, was jedoch in letzter Instanz vom Bundesgericht abgelehnt worden sei. Nachdem der Familiennachzug scheiterte, seien die Unterhaltszahlungen zur festen Einrichtung geworden. Das Geld in der Höhe von jährlich

CHF 30‘400.00 sei auf ein Konto des Rekurrenten bei der Deniz Bank überwiesen worden. Die Mittel würden ausschliesslich der Ex-Frau und seinen drei Kindern für den Lebensunterhalt, u.a. Miete, Gas, Wasser, Strom, etc., dienen. Der Rekurrent begründet die ungewöhnlich Kontoreglung damit, dass er eigentlich das Sorgerecht hätte und das Vertrauen in die Ex-Frau erschüttert sei. Nur auf diese Weise könne die Verwaltung des Geldes sichergestellt werden. Zudem hält der Rekurrent fest, dass es trotz professioneller Hilfe beim Ausfüllen der Steuererklärung zu einem Missverständnis bezüglich des Zivilstandes gekommen sei und die Unterhaltszahlungen nicht korrekt deklariert worden seien.

b) Hinsichtlich der vom Rekurrenten beantragten Unterhaltsbeiträge an die geschiedene Ehefrau und die drei Kinder ist zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Abzugsfähigkeit erfüllt sind. Zum einen muss für die Unterhaltsbeiträge eine Unterhaltspflicht bestehen. Für minderjährige Kinder besteht eine zivilrechtliche Grundlage der Unterhaltspflicht der Eltern gem. Art. 276 ff. ZGB. Die Unterhaltsregelung erfolgt mittels eines gerichtlichen Entscheids oder durch eine von der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde genehmigte schriftliche Unterhaltsvereinbarung. Für geschiedene oder getrennt lebende Ehegatte liegt die Grundlage der Unterhaltsbeiträge in der nachehelichen Unterhaltspflicht gem. Art. 125 ff. ZGB bzw. der Unterhaltspflicht infolge Eheschutz gem. Art. 171 ff. ZGB (Zweifel/Athanas, Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht I/2a, 2. Auflage, Basel 2008, Art. 33 N 20 ff.). Die Festsetzung der Unterhaltsbeiträge erfolgt hierbei durch ein Gericht. Zum anderen müssen die Unterhaltszahlungen tatsächlich bezahlt sein. Unterhaltsbeiträge an Kinder sind zudem nur dann abzugsfähig, wenn die Kinder unter der elterlichen Sorge des die Alimenten erhaltenden Elternteils stehen (vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, Kommentar zum Zürcher Steuergesetz, 3. Auflage, Zürich 2013, § 31 N 49).

c) aa) Die Unterhaltsbeiträge an die geschiedene Ehefrau werden vom Rekurrenten nicht exakt beziffert. Er verweist lediglich auf die mit seiner Ex-Frau geschlossene mündliche Vereinbarung, wonach der Rekurrent monatlich einen Betrag von CHF 2‘500.00 für den Unterhalt der ganzen Familie überweise. Aus dem Scheidungsurteil geht hervor, dass der Ex-Frau des Rekurrenten ein monatlicher Unterhaltsbeitrag von TL 300.00, rund CHF 156.00, sowie eine zusätzliche Entschädigung von TL 150.00, rund CHF 78.00 zustehen. Diese Beträge belaufen sich auf jährlich TL 5‘400.00 resp. umgerechnet CHF 2‘812.25 und haben Alimentencharakter. Aus den Unterlagen geht hervor, dass die Ex-Frau des Rekurrenten ebenfalls ein Konto bei der Deniz Bank unterhält und jeweils am Tag des monatlichen Barbezugs vom Konto des Rekurrenten eine Einzahlung in der Höhe von TL 780.00 auf

das eigene Konto tätigt. Die Einzahlungen in der Höhe von TL 780.00 sind ausser im Dezember 2012 jeden Monat getätigt worden. Es stellt sich die Frage, ob die Differenz zwischen den aufgrund des Scheidungsurteils festgesetzten Beiträgen von TL 450.00 und dem Einzahlungsbetrag von TL 780.00 nicht ebenfalls als Ehegattenunterhalt abzugsfähig ist. Das bei Unterhaltsbeiträgen geltenden Korrespondenzprinzip besagt, dass der von einem Ehegatten abgezogene Unterhaltsbeitrag vom anderen versteuert werden muss (vgl. statt vieler: Zweifel/Athanas, a.a.O., Art. 3 N 18). Bei internationalen Verhältnissen kann dieses Prinzip nur analog angewendet werden, weil nicht oder kaum festzustellen ist, ob nach türkischem Steuerrecht die Ex-Frau die Alimentenzahlungen als Einkommen versteuert. Die Frage kann letztlich offen bleiben, da es unklar bleibt, ob dieses Geld direkt vom Rekurrenten stammt. Sicher ist nur, dass gemäss Scheidungsurteil Unterhaltszahlungen in der Höhe von CHF TL 5‘400.00 resp. CHF 2‘812.25 geschuldet sind und bezahlt wurden. Der Rekurs ist somit in diesem Punkt gutzuheissen und dem Rekurrenten ist in der Steuerperiode pro 2012 ein Abzug für die Unterstützung seiner Ex-Frau in der Höhe von CHF 2‘812.00 zu gewähren.

bb) Die Unterhaltsbeiträge an die minderjährigen Kinder werden vom Rekurrenten ebenfalls nicht beziffert. Er verweist in diesem Zusammenhang lediglich auf den gesamten monatlich überwiesenen Betrag von CHF 2‘500.00. Aus dem eingereichten Scheidungsurteil vom 26. Dezember 2005 geht hervor, dass dem Rekurrenten die elterliche Gewalt über die drei gemeinsamen Kinder übertragen wurde. Vom Gericht wurden keine Unterhaltsbeiträge für die Kinder festgelegt. Die drei Kinder leben jedoch entgegen der Sorgerechtszuteilung bei der Mutter. Somit ist die Voraussetzung, wonach die elterliche Sorge beim die Alimente erhaltenden Elternteil zu liegen habe, nicht erfüllt und der Rekurrent kann keine Abzüge für an die Ex-Frau geleisteten Kindesunterhalt geltend machen. Überdies fehlt es für die Abzugsfähigkeit auch am Nachweis der effektiven Bezahlung der Unterhaltsbeiträge. Der Steuerverwaltung ist somit in diesem Punkt zu folgen und der Rekurs ist diesbezüglich abzuweisen.

d) Der Rekurrent beantragt, für den Fall, dass für die Kinder keine Unterhaltsabzüge zugesprochen werden können, im Sinne eines Eventualantrages, die Gewährung von drei Kinderabzügen gem. § 35 Abs. 1 lit. a StG. Beim Kinderabzug handelt es sich um einen Sozialabzug. Im Unterschied zum Unterstützungsabzug ist nicht die Aufwendungen selbst, sondern lediglich das Vorliegen bestimmter Verhältnisse nachzuweisen. Vorausgesetzt wird, dass es sich um ein minderjähriges oder sich in Ausbildung befindliches Kind handelt, dass die steuerpflichtige Person zur Hauptsache für deren Unterhalt aufkommt und dass die steuerpflichtige Person die elter-

liche Sorge, ggf. die gemeinsame elterliche Sorge, innehat. Wie aus dem Scheidungsurteil vom 26. Dezember 2005 hervorgeht, ist der Rekurrent Inhaber der elterlichen Sorge. Aufgrund der glaubhaft nachgewiesenen Zahlungen kommt der Rekurrent zur Hauptsache für seine drei in Istanbul bei seiner Ex-Frau lebenden Kinder auf. Im für die Steuerperiode 2012 massgebenden Zeitpunkt per 31. Dezember waren alle drei Kinder noch minderjährig. Die Voraussetzungen für drei Kinderabzüge sind demnach erfüllt, wie die Steuerverwaltung in ihrer Vernehmlassung zu Recht erkennt. Somit kann dem Rekurrenten für seine drei Kinder je ein Kinderabzug in der Höhe von CHF 7‘800.00 zugesprochen werden. Der Rekurs ist in diesem Punkt gutzuheissen.

5. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass dem Rekurrenten ein Unterstützungsabzug für die geschiedene Ehefrau in der Höhe von CHF 2‘812.00 und für seine drei Kinder je ein Kinderabzug in der Höhe von CHF 7‘800.00 zu gewähren ist und der Rekurs in diesen Punkten gutzuheissen ist. Die beantragten Unterhaltsbeiträge an die Kinder sind, mangels Nachweis der effektiven Höhe sowie der Tatsache, dass die elterliche Sorge nicht bei der die Leistung erhaltenden Ex-Frau des Rekurrenten liegt, abzulehnen und der Rekurs ist in diesem Punkt abzuweisen. Der Rekurs ist somit insgesamt teilweise gutzuheissen.

6. Der Rekurrent dringt mit seinen Anliegen nur teilweise durch, weshalb ihm in Anwendung von § 170 Abs. 1 StG in Verbindung mit § 135 Abs. 1 der Verordnung zum Gesetz über die direkten Steuern vom 14. November 2000 sowie dem Gesetz über die Gerichtsgebühren vom 16. Januar 1975 und der Verordnung hierzu vom 4. März 1975 eine reduzierte Spruchgebühr aufzuerlegen ist. Diese Spruchgebühr wird im vorliegenden Fall auf CHF 500.00 festgelegt.

Beschluss

://: 1. In teilweiser Gutheissung des Rekurses wird der Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 22. Mai 2014 insofern aufgehoben, als dem Rekurrenten von seinem steuerbaren Einkommen ein Unterhaltsbeitrag an seine geschiedene Ehefrau E in der Höhe von CHF 2‘812.00 und drei Kinderabzüge von je CHF 7‘800.00 für seine in der Steuerperiode 2012 minderjährigen, in der Türkei wohnhaften Kinder abzuziehen sind.

2. Der Rekurrent trägt eine Spruchgebühr von CHF 500.00.

3. Der Entscheid wird dem Vertreter des Rekurrenten und der Steuerverwaltung mitgeteilt.